



Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vom 01.09.2022 – 409.4.3-61131/BK0037

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, AST Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 30.10.2015 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 20.06.2022 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.892 ha durch. Das ALFF Mitte beantragte im Rahmen der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037 besteht.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans soll die Wegelänge (Verkürzung) und die Lage eines auszubauenden Weges auf ca. 70 m geändert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verrohrung des wegebegleitenden Grabens erforderlich. Beide Maßnahmen sind bereits Bestandteil des mit Datum vom 11.06.2018 genehmigten Wege – und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG und stellen nur eine geringfügige Veränderung dar.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.